

Abschrift.

3 D. 1053/1936.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Arbeiter P K in
Hamburg,
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 8. Februar 1937, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Bumke
und die Reichsgerichtsräte Dr. Güngerich, Dr. Coninx,
Müller, Dr. Schultze,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwaltschaftsrat Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Hamburg vom 17. Juni 1936 wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

I. Im Gegensatz zu der Annahme des Landgerichts sind für die Frage, ob jemand im Sinne des § 1 der ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 und des § 5 Abs. 2a der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom gleichen Tage der jüdischen Religionsgemeinschaft an=
ge=

